



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 001/1-V/4/83

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1983;

Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77	-GE/19- 43
Datum: 29. JULI 1983	
Verteilt 1983-08-04 Suche	

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Abgabenänderungsgesetzes 1983.

Beilage

20. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 001/1-V/4/83

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1983;

Begutachtung

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do.
Schreiben vom 5. Juli 1983, GZ 06 01 02/11-IV/6/83, über-
mittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 aus
der Sicht des ho. Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zur Legistik des Entwurfes

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst fällt auf, daß alle
Abschnitte mit einer Überschrift versehen wurden, nur beim
Abschnitt IV fehlt eine solche. Aus Gründen der besseren
Übersichtlichkeit des Gesetzentwurfes wird angeregt, unter
der Bezeichnung "Abschnitt IV" die Überschrift "Vollziehung"
einzufügen.

In einer Reihe von Anordnungen des Gesetzentwurfes werden
die Worte "die Bestimmungen des" vor der Zitierung von
Gesetzesbestimmungen verwendet. Diese Worte können ohne
sachlichen Verlust entfallen, was einer Klarheit des Gesetz-
entwurfes nur dienlich wäre. Es wäre somit beispielsweise in
Abschnitt I Art.II am Beginn des Abs.1 wie folgt zu formu-
lieren: "Art.I Z 1 und 3 sind anzuwenden ...". Dieser Ein-
wand bezieht sich auch auf Abschnitt I Art.II Abs.1 und 2,
Abschnitt II Art.II, Abschnitt III Art.I und Art.II Abs.1
bis 3.

- 2 -

Zu Abschnitt I Art.I:

Durch die Neufassung des § 33 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes 1972 wird ein sogenannter besonderer Grenzgängerabsetzbetrag geschaffen. Als sachliche Rechtfertigung für die Privilegierung einer nach sachlichen Merkmalen abgegrenzten Gruppe wird in den Erläuterungen angeführt, daß einem Grenzgänger auf Grund seiner Grenzgängertätigkeit besondere Aufwendungen zB in Form von Reisekosten, höheren Lebenshaltungskosten, dem Währungsrisiko udgl. entstehen. Diese Begründung vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht zu überzeugen: Besondere Aufwendungen in Form von Reisekosten entstehen jedem Menschen, der an einem anderen Ort einer Beschäftigung nachgeht als dem, an dem er wohnt; diese Aufwendungen sind daher nicht durch das Überschreiten der Grenze bedingt und keine für Grenzgänger spezifischen Aufwendungen; sie sind daher nicht geeignet, einen besonderen Absetzbetrag zu rechtfertigen. Was die Begründung mit den höheren Lebenshaltungskosten anlangt, so vermag auch dieses Argument nicht zu überzeugen; es mag zwar angebracht sein, anzunehmen daß allenfalls Grenzgänger in die Schweiz oder in die Bundesrepublik dort höhere Lebenskosten zu tragen haben, für Grenzgänger nach Jugoslawien beispielsweise dürfte dieses Argument aber nicht zutreffen. Darüber hinaus muß es insgesamt zweifelhaft erscheinen, ob jemand, der lediglich zum Zweck der Arbeit die Grenze überschreitet, an seinem Arbeitsort "Lebenshaltungskosten" in erheblichem Ausmaße zu tragen haben wird. Daß einem Grenzgänger ein besonderes Währungsrisiko erwachsen kann, scheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst überhaupt schwer verständlich umso mehr als sich Wechselkursschwankungen durchaus auch zugunsten des Grenzgängers auswirken können; jedenfalls trägt dieses Währungsrisiko jedermann, der Einkünfte aus dem Ausland bezieht, womit diese Besonderheit ebenfalls nicht auf Grenzgänger beschränkt ist und keine rechtliche Sonderbehandlung dieser Personengruppe rechtfertigt.

- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist deshalb der Auffassung, daß die besondere Behandlung von Grenzgängern, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, aus den angegebenen Gründen sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebot im Widerspruch steht. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sieht daher keine derartige Regelung mit der Begründung, wie sie in den Erläuterungen vorgenommen wird, aus verfassungsrechtlichen Gründen für nicht vertretbar an.

Zu Abschnitt II:

Nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf dient die Neufassung des § 12 Abs.3 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 dazu, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 123/81 u.a. Rechnung zu tragen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist nun der Ansicht, daß die getroffene Regelung insoweit, als sie den Vorsteuerabzug nur mehr teilweise ausschließt, den auf S.24 des Erkenntnisses geäußerten Begründungen für die Aufhebung der in Prüfung gezogenen Bestimmung Rechnung trägt; es wird durch die Neuregelung zwar ein anderes Regime für Liebhabereibetriebe als für die übrigen Unternehmungen getroffen, jedoch kann dieses neue Regime nicht dazu führen, eine bedeutende Mehrbelastung von nicht-gewinnorientierten Unternehmungen im Umsatzsteuerrecht herbeizuführen. Insbesondere wird eine umsatzsteuerrechtliche Benachteiligung von Liebhabereibetrieben in dem Bereich vermieden, in dem diese Liebhabereibetriebe am Markt teilnehmen.

Nicht auf das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurückgeführt werden kann die im 3. Satz des § 12 Abs.3 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene Sonderregelung für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und für Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.4. Es findet sich auch keinerlei sachliche Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung. Die Erläuterungen stellen lediglich fest, daß die Betriebe von Körperschaft-

- 4 -

ten öffentlichen Rechts und Unternehmer gem. § 2 Abs.4 des Umsatzsteuergesetzes von der Regelung ausgenommen werden sollen, eine sachliche Rechtfertigung für diese Ausnahme ist aber auch in den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Nun ist eine umsatzsteuerrechtliche Sonderbehandlung bestimmter Betriebskategorien davon abhängig, daß sich diese Kategorien von anderen Betrieben in einer Weise unterscheiden, die genau diese umsatzsteuerrechtliche Sonderregelung rechtfertigt. Es wäre daher nachzuweisen, worin diese sachlichen Unterschiede zwischen den einem Sonderregime unterworfenen Betrieben und den übrigen Betrieben bestehen. Sollte ein solcher Nachweis nicht gelingen, muß die Sonderbehandlung als gleichheitswidrig erscheinen.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Abschnitt 2 regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, im Zitat des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses vom 28.2.1983, G 123/81, den Ausdruck "ff" zu streichen, da er den Eindruck erwecken könnte, die Geschäftszahlen der weiteren, mit diesem Erkenntnis entschiedenen Verfahren wären 124, 125 .../81. Es wird vorgeschlagen, an Stelle dieses Ausdruckes entweder "u.a." zu verwenden oder sich lediglich mit der Zitierung der Geschäftszahl 123/81 zu begnügen, da dieses Zitat ohnedies eine eindeutige Identifizierung des Erkenntnisses ermöglicht.

20. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]